

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Alexander Müller, Michael Georg Link (Heilbronn), Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 20/14367 –

Nutzungseinschränkungen von Material und Munition der Bundeswehr**Vorbemerkung der Fragesteller**

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine bedroht die regelbasierte Weltordnung. Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt die Ukraine mit Waffen und militärischer Ausrüstung aus Finanzmitteln der Ertüchtigungsinitiative und durch Abgabe von Material aus Beständen der Bundeswehr. Die Unterstützung der Ukraine ist nach Ansicht der Fragesteller ein wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der europäischen Sicherheitsordnung und somit im urigensten Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

Einige geplante Lieferungen konnten allerdings nicht erfolgen, da sie geografischen oder anderen Nutzungseinschränkungen unterliegen. So untersagte die Schweizerische Eidgenossenschaft mehrmals die Weitergabe von in der Schweiz hergestellter Munition für den Flugabwehrpanzer Gepard (www.tageschau.de/ausland/schweiz-munition-gepard-101.html). Auch Brasilien lehnte eine Lieferung von Gepard-Munition ab (<https://augengeradeaus.net/2023/02/ukraine-russland-nato-gepard-munition-wird-kuenftig-in-deutschland-produziert-der-ueberblick-am-14-februar-2023/>).

Nach Ansicht der Fragesteller ist die Beschaffung von Material und Munition von Werte- und Bündnispartnern wie auch der Export von Material und Munition entlang der Rüstungsexportrichtlinien stets einem Abwägungsprozess von Notwendigkeit, Verfügbarkeit und sicherheitspolitischen Interessen zu unterziehen. Hierzu gehört aber auch, dass etwaige Nutzungseinschränkungen in diesem Prozess mit zu betrachten sind.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Vorbemerkungen der Fragesteller zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung des parlamentarischen Informationsanspruchs des Deutschen Bundestages mit dem Staatswohl zu der Auffassung gelangt, dass die Informationen zu Nutzungseinschränkungen aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil bereitgestellt und mit dem Geheimhaltungsgrad Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ bzw. „VS – Vertraulich“ eingestuft werden.

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung [VSA]) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig und/oder schädlich sein können, entsprechend einzustufen.

Deshalb wird gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) und VSA die Antwort auf die Frage 8 als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag in gesonderter Anlage zugeleitet. Denn die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde wesentliche Details über das Vorhaben Tactical Wide Area Network für Landoperationen beschreiben, dass hieraus unmittelbar Rückschlüsse auf die Bündnisfähigkeit sowie infolgedessen taktische und operationelle Rückschlüsse gezogen werden können. Die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 werden als Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „VS – Vertraulich“ eingestuft und dem Deutschen Bundestag ebenfalls in gesonderten Anlagen zugeleitet. Denn die zur Veröffentlichung bestimmten Antworten der Bundesregierung auf diese Fragen würden die Fähigkeiten der Streitkräfte so detailliert beschreiben, dass in der Gesamtheit der Darstellung der Nutzungseinschränkungen sämtlicher Beschaffungs-/Entwicklungsverträge über die letzten vier Jahre unmittelbare Rückschlüsse auf die derzeitige Einsatzfähigkeit der Bundeswehr und deren Bündnisfähigkeit insbesondere aus operationeller Sicht gezogen werden können. Insbesondere ließe eine offene Beantwortung dieser Fragen konkrete Rückschlüsse auf die Nutz- und Verfügbarkeit konkreter militärischer Wirkmittel im Falle militärischer Auseinandersetzungen und auf den Ablauf künftiger Beschaffungsvorhaben zu.

Im Rahmen der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit wurde die Auswertung auf Beschaffungsvorhaben mit einem Volumen von über 25 Mio. Euro beschränkt. Ansonsten hätten sämtliche Beschaffungsvorgänge einschließlich der Nutzungseinschränkungsvereinbarungen manuell geprüft und die angefragten Daten differenziert zusammengestellt werden müssen. Eine annähernd zeitgerechte Antwort wäre so nicht möglich.

1. Welche Beschaffungen von Material, Gerät und Munition des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) in den Jahren 2020 bis 2024 unterfallen geografischen oder sonstigen Nutzungseinschränkungen (bitte Beschaffungen auflisten und Nutzungseinschränkung ausführen)?
2. Welche Beschaffungen des GB BMVg in den Jahren 2020 bis 2024 enthalten Komponenten, die schweizerischen Nutzungseinschränkungen unterliegen?
3. Welche Beschaffungen des GB BMVg in den Jahren 2020 bis 2024 enthalten Komponenten, die brasilianischen Nutzungseinschränkungen unterliegen?
4. Welche Beschaffungen des GB BMVg in den Jahren 2020 bis 2024 enthalten Komponenten, die südafrikanischen Nutzungseinschränkungen unterliegen?

5. Hat die Bundesregierung in den Verhandlungen erörtert, ob eine uneingeschränkte Nutzung geografischer oder sonstiger Art vertraglich vereinbart werden kann?
 - a) Wenn ja, bei welchem Gerät oder Munition konnten solche Vereinbarungen getroffen werden und bei welchem nicht (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?
 - b) Wenn nein, warum wurde von der Möglichkeit kein Gebrauch gemacht?
6. Inwieweit floss die uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit in die Auswahlkriterien von Material, Gerät und Munition ein, die in den Jahren 2020 bis 2024 beschafft werden (bitte Beschaffungsvorhaben und Auswahlkriterium konkret benennen)?

Die Fragen 1 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage wird verwiesen.*

7. Inwieweit soll die uneingeschränkte geografische und sonstige Nutzungsmöglichkeit in die Auswahlkriterien von Material, Gerät und Munition in Zukunft einfließen, und welche Leitlinien sind für die Beschaffer diesbezüglich erstellt worden (bitte Leitlinien bzw. Vorgaben benennen)?

Allgemeingültige, interne Vorgaben darüber, ob und wann Güter frei von Beschränkungen hinsichtlich der geographischen und sonstigen Nutzungsmöglichkeiten sein müssen, wurden nicht erstellt.

8. Inwieweit ist die uneingeschränkte geografische und sonstige Nutzungsmöglichkeit Teil der Auswahlentscheidung für das Vorhaben Tactial Wide Area Network für Landoperationen?
 - a) Wäre bei einer Entscheidung für eine Lösung auf Basis des Fahrzeugs Mowag Piranha die uneingeschränkte geografische und sonstige Nutzungsmöglichkeit sichergestellt?
 - b) Wenn ja, wird dies vertraglich festgehalten?
 - c) Wenn nein, gibt es alternative Lösungen, die die uneingeschränkte geografische und sonstige Nutzungsmöglichkeit ermöglichen würden?

Die Fragen 8 bis 8c werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und auf die als Verschlussache „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage verwiesen.*

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

